

1.1.004	Oö. Landes-Feuerwehrverband	Oö. LFV-RL FA 04
OÖ-Baurichtlinie		
KLEINLÖSCHFAHRZEUG LOGISTIK „KLF-L“ BASISFAHRZEUG		
Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung und für Logistikaufgaben ÖNORM EN 1846 - 1		
Kleinlöschfahrzeug Logistik - EN 1846 – L - 2		
<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. ANWENDUNGSBEREICH 2. NORMATIVE VERWEISUNGEN 3. DEFINITIONEN 4. LISTE DER GEFÄHRDUNGEN 5. ANFORDERUNGEN 6. BENUTZERINFORMATION 7. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG 8. BELADUNG 		
Genehmigt in der Sitzung LFL vom 18.11.2025	Ersetzt die Richtlinie Oö LFV- RL FA-04 vom 29.11.2022	Ausgabe 11/2025

Erarbeitung durch:

**Landes-Feuerwehrkommando OÖ – Abteilung Technik in Kooperation mit dem Aus-
schuss für Technik**

Copyright: Oö. Landes-Feuerwehrverband
Petzoldstraße 43
4021 Linz
Telefon: +43(0)732-770122-220
E-Mail: technik@ooelfv.at

VORWORT

Diese Richtlinie wurde unter einem Mandat, welches von der Landesfeuerwehrleitung an den Ausschuss für Technik gegeben wurde, vorbereitet. Sie unterstützt wesentliche Anforderungen der Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) und der EN - Richtlinien.

EINLEITUNG

Diese Richtlinie wurde erstellt, um die Konzipierung, Auswahl und Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen zu vereinheitlichen. Ebenso stellt sie eine Grundlage für die Ausbildung, Schulung und Einsatztaktik der Feuerwehren dar.

Diese Richtlinie ist in Ergänzung mit nachstehend angeführten Normen und Richtlinien zu verwenden:

- ÖNORM EN 1846-1 – Nomenklatur und Bezeichnung
- ÖNORM EN 1846-2 – Allgemeine Anforderungen – Sicherheit und Leistung
- ÖNORM EN 1846-3 - Fest eingebaute Ausrüstung – Sicherheit und Leistung
- Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge (ÖBFV-RL FA-00)
Sie enthält nähere Ausführungsbestimmungen, Festlegungen, Beschreibungen und Einschränkungen.

Die Abnahmeprüfung hinsichtlich Leistungs- u. Sicherheitsanforderungen für das Fahrzeug ist bei der Übernahme durch den Anwender und durch eine vom ÖBFV befugte Prüforganisation nach den gültigen Abnahmerichtlinien des ÖBFV durchzuführen.

Vor der Abnahmeprüfung sind durch den Hersteller die erforderlichen Ergebnisse von Teilprüfungen (z.B. Stromerzeuger, Ausrüstungsgegenstände, sofern sicherheitstechnisch relevant, etc.) nachzuweisen und in Form von Prüfzeugnissen und Konformitätsbestätigungen zu belegen.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Basisfahrzeug, Kleinlöschfahrzeug Logistik „KLF-L“ ist ein Feuerwehrfahrzeug, das vorwiegend für die Löschwasserförderung, als auch für die Brandbekämpfung sowie für einfache technische Hilfeleistung und Logistikaufgaben ausgerüstet ist.

Die wesentliche Ausstattung beinhaltet:

- Halten und Auffangen
- Ölwehr Grundausrüstung
- Brand Bekämpfung Basis
- Saugstelle Löschwasserförderung
- Brandbekämpfung Pumpenfahrzeug
- Anschlagmittel Basis
- Beleuchtung ohne Stromerzeuger
- Sanitätsausrüstung
- Schanzwerkzeug Basis
- Leiter Basis
- Sturmschaden
- Einsatzführung
- Lotsenpaket
- Absicherung der Einsatzstelle

- Fahrzeugausrüstung
- Ladebordwand

Bei Bedarf:

Auch die Bedarfsbeladung kann nur in gesamten Paketen ausgeführt werden.

- Atemschutzpaket Pumpenfahrzeug
- Stromerzeuger – mind. 5 kVA
- Beleuchtung mit Stromerzeuger

2. NORMATIVE VERWEISUNGEN

Diese Richtlinie enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Sie sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und im Anhang angeführt.

3. DEFINITIONEN

(Punkt 3.1 bis 3.16 gemäß EN 1846-2)

Abmessungen

Größte Höhe: 3.300 mm
Größte Breite: 2.500 mm
Größte Länge: 7.000 mm

Antrieb

Allradantrieb mit mind. automatisiertem Schaltgetriebe.

Farbgebung und Beschriftung

Die Grundfarbgebung des Fahrzeuges ist in RAL 3000 auszuführen.

Die beiden Fahrerraumtüren sind nach Vorgaben des Corporate Design des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes auszuführen.

Die Beschriftung der beiden Fahrerraumtüren ist im CD der Feuerwehr (Logogenerator syBOS) mittig und waagrecht anzubringen. Die Schriftfarbe rot und der rote Trennbalken des Logos ist mit weiß zu ersetzen (Trennbalken und Feuerwehr in weiß). Die Gesamtbreite ist mit 500mm festgelegt, sollte der Feuerwehrname länger sein ist der Name bei gleichbleibender Schrifthöhe zu stauchen. Ist der Name zu lang, um gut lesbar zu sein, ist mit dem LFK eine Lösung abzustimmen.

Farben:

Die CD-Farben des Oö. LFV sind Weiß, Schwarz, Rot, Grau.

GRAU CMYK: 0/0/0/70 RGB: 114/115/117 zur besseren Sichtbarkeit kann eine schwarz reflektierende Folie verwendet werden

ROT CMYK: 10/85/90/5 RGB: 207/65/40

SCHWARZ CMYK: 0/0/0/100 RGB: 0/0/0

Anmerkung: Die Farbe Rot wurde bewusst nicht als „Feuerwehrrot“ (RAL 3000) ausgeführt, sondern entspricht der Farbgebung des Wappens des Landes Oö. Damit werden zu viele Rottöne im Logo vermieden.



Farben für weitere Bauteile wie Rahmen, Rollos, etc. sind lt. Tabelle ÖBFV-RL FA-00 definiert. Im Heck ist eine senkrechte Signalbestreifung (Farbe weiß/rot oder gelb/rot), links und rechts in der Breite von maximal 400 mm anzubringen.

Für eine Erkennbarkeit aus der Luft (Drohne) ist eine taktische Fahrzeugbeschriftung auf dem Dach in einer Schriftstärke von mindestens 40 mm und einer Höhe von mindestens 180 mm anzubringen. Die genaue Lage ist mit einer eventuell vorhanden Dachbeladung abzustimmen. Es ist die taktische Bezeichnung und der Ortsname anzubringen. Es sind Buchstaben der Schrifttype "Helvetica medium", "Futura Demi Bold" oder vergleichbare Schrifttypen zu verwenden. Ist der Name zu lang, ist er auf eine mögliche Buchstabenanzahl zu kürzen, woraus der Ortsname eindeutig erkennbar ist.

Kennzeichnung der Antriebsart nach ISO 17840 sind lt. Norm anzubringen.

3.1 Leermasse - betriebsbereites Fahrzeug

Masse des Fahrzeuges, einschließlich des Fahrers (75 kg) und sämtlicher für den Betrieb notwendiger Mittel, einschließlich vollaufgefülltem Kühlwasser, Kraftstoff und Öl sowie sämtlicher fest angebauter Ausrüstungen, jedoch werden Ersatzrad und Löschmittel ausgenommen.

3.2 Gesamtmasse (GM) - Einsatzmasse

Leermasse nach 3.1 zuzüglich Masse der weiteren Mannschaft, für die das Fahrzeug ausgelegt ist, gerechnet mit 90 kg für jedes Mannschaftsmitglied und dessen Ausrüstung und zusätzlich 15 kg für die Ausrüstung des Fahrers, und der Masse von Feuerlöschmitteln und weiteren zu befördernden Einsatztausrüstungen.

Die Maximale Einsatzmasse entspricht der zulässigen Gesamtmasse abzüglich 200 kg Gewichtsreserve. Bei Fahrzeugen bis 5.500 kg HZG kann die Gewichtsreserve auf 50 kg reduziert werden.

3.3 zulässige Gesamtmasse (zGM)

Höchste zulässige Gesamtmasse, die vom Hersteller des Fahrgestells angegeben wird.
Höchst zulässige Gesamtmasse: **≤ 7.000 kg**

3.4 Vorderer Überhangwinkel

Geländefähig: $\geq 23^\circ$

3.5 Hinterer Überhangwinkel

Geländefähig: $\geq 12^\circ$

3.6 Rampenwinkel

Geländefähig: $\geq 18^\circ$

3.7 Bodenfreiheit

Geländefähig: ≥ 200 mm

3.8 Bodenfreiheit unter der Achse

Geländefähig: ≥ 180 mm

3.9 Verschränkungsfähigkeit

Geländefähig: ≥ 200 mm

3.10 Wendekreis zwischen Wänden

Geländefähig: $\leq 16,5$ m

3.11 Statischer Kippwinkel

Geländefähig: $\geq 27^\circ$

3.12 Standsicherheitsverlust

Bei der Gesamtmasse des Fahrzeuges gemessener Punkt, an dem das letzte, der oberen außen liegenden Räder den Kontakt mit der Standebene verliert.

3.13 Kabine

Die Kabine besteht aus Fahrer- und Mannschaftsraum mit 6-9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrer).

Für mindestens den Fahrer ist in Reichweite des Fahrersitzes ein Helmhalter vorzusehen.

3.14 Bedienstand

3.15 Arbeitsplattform

3.16 Steigungsfähigkeit

Geländefähig: $\geq 27^\circ$

4. LISTE DER GEFÄHRDUNGEN

Die Liste der bedeutsamen Gefährdungen ist im Sinne der ÖNORMEN EN 1846-2 und EN 1846-3, vom Hersteller/Lieferanten zu beachten.

5. ANFORDERUNGEN

Über die EN 1846-2 hinaus gelten folgende Punkte:

5.1 Sicherheitsanforderungen und/oder Schutzmaßnahmen - Verifizierung

5.1.1 Allgemeine Anforderungen

- 5.1.1.1 Allgemeines
- 5.1.1.2 Statische Stabilität
- 5.1.1.3 Dynamische Stabilität
- 5.1.1.3.1 Stabilität beim Bremsen
- 5.1.1.3.2 Steigfähigkeit
- 5.1.1.4 Fahrzeugmotor
- 5.1.1.5 Antriebsstrang
- 5.1.1.6 Achslasten
- 5.1.1.7 Vorkehrung für die Kontrolle des Reifendrucks
- 5.1.1.8 Rückwärtsfahren des Fahrzeuges

5.1.2 Aufbau

- 5.1.2.1 Allgemeines
- 5.1.2.2 Kabine
 - 5.1.2.2.1 Ausführung
 - 5.1.2.2.2 Schutz der Besatzung
 - 5.1.2.2.3 Kabinen mit Halterungen für Atemschutzgeräte
 - 5.1.2.2.4 Sitzposition
 - 5.1.2.2.5 Türen
 - Ausgänge dürfen nicht als Notausstiege ausgeführt sein.
 - Für jede einzelne Kabineneinheit müssen mindestens zwei Türen vorhanden sein.
 - 5.1.2.2.6 Oberflächen von Böden
 - 5.1.2.2.7 Unterbringung
- 5.1.2.3 Zugang
 - 5.1.2.3.1 Allgemeines
 - 5.1.2.3.2 Zugang zu Mannschaftsräumen
 - 5.1.2.3.3 Zugang zur (nicht auf dem Dach befestigten) Ausrüstung

Die Anordnung und die Notwendigkeit von Handgriffen bzw. Handläufen sind mit dem Kunden zu vereinbaren.

5.1.2.3.4 Zugang zum Dach und zu Arbeitsbühnen

Ist das Aufbaudach begehbar und beladbar ausgeführt, ist eine entsprechende Aufstiegsmöglichkeit zu gewährleisten.

Dachflächen (sofern begehbar ausgeführt), sowie die Ladebordwand sind ausreichend zu beleuchten. Die begehbarren Flächen sind analog Punkt 5.1.3.3 mit einer Beleuchtungsstärke von mind. 5 Lux zu beleuchten.

5.1.2.3.5 Gestaltung des Daches und der Arbeitsplattformen für Zugangszwecke, falls zutreffend

5.1.2.4 Geräteräume

5.1.2.4.1 Allgemeines

5.1.2.4.2 Schubladenauszüge und Ablagefächer sowie andere Einrichtungen zum Verstauen in Geräteräumen

5.1.2.5 Bedienstand

5.1.3 Elektrische Ausrüstung

5.1.3.1 Allgemeines

Für die elektrischen Verbraucher des Feuerwehraufbaues ist eine Schnittstelle, für alle zusätzlichen Nebenverbraucher ein Unterspannungsschutz vorzusehen.

Es muss ein Hauptschalter eingebaut sein, mit dem sämtliche elektrische Anlagen abgeschaltet werden können. Die Ausführung ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.

Die Möglichkeit der Ladeerhaltung akkubetriebener Geräte ist bei Bedarf vorzusehen.

5.1.3.2 Batterien

Der Einbau einer Fremdstartsteckdose Ausführung „NATO“ 12 V, (wenn vorhanden zusätzlich 24 V mit Ladungsausgleich zwischen den beiden Batterien) ist mit dem Fahrgestellhersteller abzustimmen. Zusätzlich zum Ladeanschluss kann bei Bedarf ein Batterielade – Erhaltungsgerät vorgesehen werden.

5.1.3.3 Beleuchtung

Die Beleuchtung der Geräteräume hat in jedem Fall nur bei geöffneten Verschlüssen zu erfolgen. Für den Laderaum kann ein eigener Schalter im Fahrerhaus bzw. im Heck vorgesehen werden.

5.1.4 Bedien- und Kontrollinstrumente – Kontrollsyste

- 5.1.4.1 Kontrollsyste
- 5.1.4.2 Fernbedienung
- 5.1.4.3 Im Fahrerhaus
- 5.1.4.4 An der Bedienposition

5.1.5 Geräusch

5.1.6 Mechanische Verbindungseinrichtung (Anhängekupplung)

Bei Bedarf ist eine geeignete Anhängevorrichtung lt. ÖBFV-RL FA 01 vorzusehen.

Beachte: Stützlast für vorhandene Anhänger

5.1.7 Abschleppvorrichtungen

5.2 Leistungsanforderungen - Verifizierung

5.2.1 Allgemeine Leistungsanforderungen

- 5.2.1.1 Allgemeines
- 5.2.1.2 Maße
- 5.2.1.3 Dynamische Leistung
- 5.2.1.4 Motor

Kein Motorleistungsverlust bei Ausfall von Treibstoffzusätzen bzw. sonstiger schadstoffreduzierender Einrichtungen.

5.2.1.4.1 Allgemeines

Die Motorleistung hat mind. 11 kW pro Tonne der zulässigen Gesamtmasse zu betragen.

5.2.1.4.2 Antrieb von Sonderausrüstungen durch den Fahrzeugmotor

5.2.1.5 Nebenantrieb

5.2.1.6 Federung

5.2.1.7 Bremsen

5.2.1.8 Reifen und Räder

Alle Räder des Fahrzeuges sind mit M & S Reifen auszustatten. Das Anlegen und die Verwendung von Schneeketten muss an allen Rädern (bei Zwillingsbereifung nur außen) für jede zulässige Belastung möglich sein.

5.2.1.9 Kraftstofftank und Fahrbereich (Aktionsradius)

5.2.2 Aufbau

5.2.2.1 Allgemeines

Im Mannschaftsraum sind beidseitig öffnbare Fenster vorzusehen.

5.2.2.2 Kabine (Fahrer- und Mannschaftsraum)

5.2.2.2.1 Allgemeines

- 5.2.2.2.2 Kabinen mit Halterungen für Atemschutzgeräte
- 5.2.2.2.3 Sitze
- 5.2.2.2.4 Kabinetturen
- 5.2.2.2.5 Oberflächen von Böden, Wänden und Türen im Mannschaftsraum
- 5.2.2.3 Geräteräume
- 5.2.2.3.1 Allgemeines

Der Aufbau kann als Koffer- oder Planen-Spiegel Aufbau erfolgen. Es ist mindestens rechts offenbar auszuführen. Dazu kann die seitliche Arretierung entnehmbar ausgeführt sein. Eine Entnahme von Ausrüstung ist sicherzustellen.

Die Ladefläche ist auf der rückwärtigen Fahrzeugseite mit einer Ladebordwand zu versehen.

Die Lagerung und Halterung der Ausrüstung erfolgt auf Rollcontainer.

Die Bodenfläche des Laderaumes (L = mind. 2.700 mm, B = mind. 2.000 mm) ist vollflächig und korrosionsfrei (inkl. Unterkonstruktion) auszugestalten und muss für die Belastung von bis zu 4 Rollcontainern mit einzeln max. 600 kg (Achtung: Punktlast) ausgelegt sein. Flächenlast 800 kg/m² Punktlast 150 kg.

Die mindestens 4 Stück je Seite vorgesehenen Zurrösen müssen im Boden eingelassen und überfahrbar sein.

Die Stirnwand der Ladefläche ist vollflächig mit einer Mindesthöhe von 1.500 mm, die seitlichen Bordwände mit einer Mindesthöhe von 350 mm, in Leichtbauweise auszuführen.

Die Mindestdurchgangshöhe im Heck hat 2.000 mm zu betragen, die offene Seitenfläche ist größtmöglich auszuführen. Die nutzbare Höhe muss für 2 Rollcontainer-Stellplätze mindestens 2000mm betragen, für die 2 weiteren kann die Höhe herabgesetzt werden z.B. für die Befestigung einer Leiter an der Dachunterseite.

Im Bereich unterhalb der Ladefläche sind Staukästen auf beiden Fahrzeugseiten anzubringen.

Mindestens zwei durchgängige Arretierungsleisten (Airline Schiene) als Zurrschiene und Befestigungsmöglichkeit für Halteklaue, Zurrurte oder Querbalken müssen auf einer Höhe von 300 mm und 800 mm, gemessen über dem Pritschenboden bis Mitte Schiene, angebracht sein. Die Arretierungsleiste muss geeignet sein, Halteklaue zum Sichern einzelner Rollcontainer aufzunehmen.

Die Halteklaue müssen geeignet sein, Rollcontainer mit Profilquerschnitten von 35 mm bis 40 mm und einer Höchstmasse von bis zu 600 kg sicher zu arretieren.

Jeder Rollcontainer mit den genormten Abmessungen, auch von verschiedenen Herstellern, muss in jeder Position auf der Ladefläche vorschriftsmäßig gesichert werden können.

Eine weitere Airline Schiene zur Ladegutsicherung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Das Planendach kann mittig über die gesamte Pritschenlänge lichtdurchlässig ausgeführt werden.

Wird das Fahrzeug zum Schlauchverlegen eingesetzt, ist eine Kameraüberwachung mit Bildschirm im Fahrerhaus vorzusehen. Dabei muss der rückwärtige Bereich des Fahrzeugs bei eingeklappter, geöffneter Ladebordwand und das Ablaufen der Schläuche vom Fahrerhaus uneingeschränkt überschaubar sein. Darüber hinaus muss für die Überwachungsperson auf der Ladefläche eine Sicherungsmöglichkeit und eine Gegensprechanlage bzw. ein Signalgeber vorhanden sein.

- 5.2.2.3.2 Verstauen von Geräten

Bei Bedarf sind auf dem Dach Halterungen für die feuerwehrtechnische Ausrüstung (Dachbeladung) vorzusehen.

Ist ein Stromerzeuger vorhanden muss dieser auch am Fahrzeug bzw. am Rollcontainer einwandfrei betrieben werden können.

Die Unterbringung von Druckschläuchen in Schlauchtragekörben und Schlauchmagazinen ist zulässig.

5.2.3 Elektrische Ausrüstung

5.2.3.1 Allgemeines

Bei Bedarf sind für den Anhängerbetrieb am Fahrzeugheck genormte elektrische Steckvorrichtungen vorzusehen.

5.2.3.2 Elektrische Stromversorgung

5.2.3.3 Beleuchtung

Eine abschaltbare, blendfreie Umfeldbeleuchtung an den Fahrzeuglängsseiten sowie dem Fahrzeugheck ist vorzusehen. Auf eine ausreichend dimensionierte Ladeflächenbeleuchtung, auch im beladenen Zustand, ist zu achten.

5.2.3.4 Warneinrichtungen

Die Warneinrichtungen sind laut ÖBFV-RL FA-00 „Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“ auszuführen.

5.2.3.5 Kommunikationseinrichtungen

Das Fahrzeug ist mit einer eingebauten digitalen Mobilfunkanlage nach Vorgaben des OÖ. Landes-Feuerwehrverbandes auszurüsten. Funklautsprecher im Fahrer- und Mannschaftsraum sind vorzusehen.

Die Bedienung muss vom Fahr- und Beifahrersitz aus möglich sein.

5.2.4 Bedienungs- und Kontrollinstrumente

5.2.4.1 Im Fahrerhaus

5.2.4.2 Betriebsstundenzähler

5.2.5 Korrosionsbeständigkeit

5.2.5.1 Ausführung

5.2.5.2 Oberflächenbehandlung

5.2.6 Standard Rollcontainer

5.2.6.1 Ausführung

Die Rollcontainer für die Pflichtausrüstung sind nach RL RC OÖ auszuführen

6. BENUTZERINFORMATION

6.1 Allgemeines

6.2 Handbuch

Das Handbuch muss in deutscher Sprache verfasst sein.

6.3 Dokumente

Bedienungsanleitungen und Prüfbücher für alle relevanten Einbauten und Geräte.

6.4 Kennzeichnung

6.4.1 Allgemeines

6.4.2 Andere Kennzeichnung

Bei allen Fahrzeugen in Logistikausführung ist im Sichtfeld des Fahrers die Nutzlast mit Mannschaft und Rollcontainer gut sichtbar anzugeben.

7. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG

7.1 Lichtmast

Bei Bedarf ist eine Ausleuchtung von mind. 5 Lux in einer Entfernung von 15m an den Fahrzeug-längsseiten sicherzustellen. Dies kann durch einen ausfahrbaren Lichtmast zur Aufnahme von mind. 2 Flutlichtscheinwerfern erfolgen oder durch eine verstärkte Umfeldbeleuchtung

7.2 Verkehrswarneinrichtung

Bei Bedarf ist im oberen Heckbereich eine Verkehrswarneinrichtung zu montieren.

7.3 Ladebordwand

An der Fahrzeughockseite ist eine Ladebordwand in Leichtbauweise (Hubladebühne) nach EN 1756 vorzusehen. Die Plattformabmessungen (Breite und Tiefe) sind dem Verwendungszweck für das Be- und Entladen von Rollcontainern anzupassen. Mindesttiefe bei Rollcontainerverladung 1.700 mm. Bei Bedarf kann die Ladebordwand halbteilbar ausgeführt werden.

Die Traglast im Abstand von 600 mm von der Bordwandkannte hat mind. 750 kg zu betragen.

Sonstige Sicherheitsausstattungen wie Abrollsicherung, Blinkeinrichtung, Steuerungseinheit, Notabsenkung, usw. sind mit dem Auftraggeber zu vereinbaren und haben den einschlägigen Normen und Richtlinien zu entsprechen.

7.4 Lautsprecheranlage

Bei Bedarf kann eine Lautsprecheranlage vorgesehen werden.

Der Bedienteil ist im Fahrer- bzw. Mannschaftsraum unterzubringen.

8. BELADUNG

Die Beladung ist so unterzubringen, dass die ordnungsgemäße Lagerung und Entnahme der Geräte sichergestellt ist. Es ist darauf zu achten, dass zusammengehörige Gerätschaften sinnfällig und platz-optimiert zusammengehörig gelagert werden.

Die Beladung hat den einschlägigen Fachnormen zu entsprechen.

8.1 Feuerwehrtechnische Beladung – Beladeliste

Die Beladung wird in Einsatzpaketen nach der Richtlinie Ausrüstungspakete OÖ geregelt. Die notwendigen einzelnen Ausrüstungsgegenstände sind dieser zu entnehmen.

Die Beladung KLF-L hat folgende Einsatzpakete abzudecken:

Bezeichnung

Halten und Auffangen
Ölwehr Grundausrustung
Brandbekämpfung Basis
Saugstelle Löschwasserförderung
Brandbekämpfung Pumpenfahrzeug
Anschlagmittel Basis
Beleuchtung ohne Stromerzeuger
Sanitätsausrüstung
Schanzwerkzeug Basis
Leiter Basis
Sturmschaden
Einsatzführung
Lotsenpaket
Absicherung der Einsatzstelle
Fahrzeugausrüstung

